

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>	13.8.15	7

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

**Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung;***hier: Festsetzung des Abstimmungstages***A) SACHVERHALT**

Mit Verfügung vom 28.07.2015 hat der Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Kommunalaufsicht, das eingereichte Bürgerbegehren „Steinwarder“ gemäß § 16 g Abs. 5 GO für zulässig erklärt und die Stadt Heiligenhafen gebeten, das Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 6 GO in Verbindung mit § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) durchzuführen.

Gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung findet der Bürgerentscheid innerhalb von 3 Monaten nach Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine etwaige Verlängerung der Frist auf 6 Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

Der Bürgerentscheid entfällt grundsätzlich nur, wenn die Stadtvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

**B) STELLUNGNAHME**

Die Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein, Fachdienst Kommunalaufsicht, zur Genehmigung des Bürgerbegehrens gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgte am 28.07.2015. Aus diesem Grund ist der Bürgerentscheid bis Mittwoch, dem 28.10.2015 durchzuführen, es sei denn, dass die Stadtvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten vertretungsberechtigten Personen gebilligt wird.

Gemäß § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) legt die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die Durchführung des Bürgerentscheides einen Sonntag fest.

Ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung der Frist auf 6 Monate gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung ist somit Sonntag, der 25.10.2015 der letztmögliche Abstimmungstag.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Als Abstimmungstag für die Durchführung des Bürgerbegehrens gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Stadt Heiligenhafen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am Steinwarder (westlich der neuen Parkplätze bis zum Wäldchen) mit dem Planungsziel der Ausweisung als Wohnmobilplatz wird Sonntag, der \_\_\_\_\_ bestimmt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	29.07.15 [Signature]
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	29.7.15 [Signature]